

Zurück an die
EMS

**Grundversorgungsvertrag – Strom
zwischen der
Energieversorgung Münchberg-Schwarzenbach/Saale GmbH & Co. KG**

**(nachfolgend EMS)
und**

Name, Vorname/Firma		Geburtsdag	
ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)			
Telefon	Fax	E-Mail-Adresse	
Straße		Hausnummer	PLZ Ort
Zählernummer	Stand	Kundennummer	

(nachfolgend Kunde)

Datenblatt

Gegenstand des Vertrages	<input type="checkbox"/> Erstbelieferung <input type="checkbox"/> Anschlussbelieferung
Ort der Entnahmestelle	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> Stockwerk <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden _____ (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Bisheriger Anschlussnutzer	<input type="checkbox"/> Kunde <input type="checkbox"/> Dritte Person: _____ (Name, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Übergabepunkt/ Eigentumsgrenze	<input type="checkbox"/> kundenseitiges Ende des Netzanschlusses <input type="checkbox"/> _____
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NS
Vorhalteleistung	<input type="checkbox"/> kW
Art des Netzanschlusses	<input type="checkbox"/> Drehstrom 400/230 V <input type="checkbox"/> Wechselstrom 230 V
Messstelle	<input type="checkbox"/> Messstellenbetreiber <input type="checkbox"/> Messdienstleister ist <input type="checkbox"/> EMS <input type="checkbox"/> Dritter _____ (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Lieferbeginn	
Bisheriger Stromlieferant	<input type="checkbox"/> EMS <input type="checkbox"/> _____ (Name, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, bisherige Kundennummer)
Die Grundversorgung dient dem	<input type="checkbox"/> Haushaltsbedarf <input type="checkbox"/> landwirtschaftlichen Bedarf <input type="checkbox"/> beruflichen Bedarf <input type="checkbox"/> gewerblichen Bedarf
Rechnungsanschrift	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden _____ (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> Barzahlung <input type="checkbox"/> Banküberweisung <input checked="" type="checkbox"/> Einzugsverfahren IBAN: _____ Geldinstitut: _____ Kontoinhaber: _____ (falls abweichend vom Kunden)
Sonstiges	

Vorbemerkung

Der Grundversorgungsvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung. Veröffentlichungen des Netzbetreibers, insbesondere über geltende Preise und Leistungsentgelte, sowie die Änderung der geltenden Preise und Allgemeinen Grundversorgungsbedingungen erfolgen in der Regel auf der Internetseite der EMS:

www.energie-von-ems.de

1. Grundversorgungsvertrag und Vertragsbestandteile

1.1 Die EMS wird die im Datenblatt bezeichnete Entnahmestelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nach den von der EMS veröffentlichten Preisen und „Allgemeinen Grundversorgungsbedingungen - Strom“ (AGBS) mit Strom in der Grundversorgung beliefern.

1.2 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

1.3 Das Preisblatt (Anlage 1) und die AGBS (Anlage 2) sind dies Vertrag beigefügt und dessen Bestandteile. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, die vorgenannten Anlagen als Vertragsbestandteil anzuerkennen.

2. Preise, Abrechnung und Zahlungseingang

2.1 Für die Grundversorgung gelten die im Preisblatt der EMS angegebenen und damit vereinbarten Preise. Preisänderungen richten sich nach Abschnitt VII Ziffer 1.2 AGBS. Die Entgelte für die Netznutzung sind in den Preisen für die Grundversorgung enthalten, sofern der Kunde nicht Netznutzer ist. Ist der Kunde Netznutzer, dann schuldet er die Netznutzungsentgelte aufgrund des Netznutzungsvertrages gesondert an den Netzbetreiber.

2.2 Für die sonstigen von der EMS zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde an die EMS die Preise nach dem Preisblatt der EMS.

2.3 In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet.

2.4 Maßgebend für den Zahlungseingang ist die Gutschrift auf dem Konto der EMS.

3. Angaben des Kunden

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist die EMS berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend

den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

4. Lieferbeginn

4.1 Der Lieferbeginn ergibt sich aus dem Datenblatt.

4.2 Ist der EMS der im Datenblatt genannte Lieferbeginn nicht möglich, so gilt als Lieferbeginn der nächstmögliche Termin.

5. Vollmacht

Die EMS wird hiermit, soweit erforderlich, vom Kunden bevollmächtigt, einen bisherigen Stromliefervertrag des Kunden mit seinem bisherigen Stromlieferanten zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des bisherigen Stromlieferanten bestehende Einzugsermächtigung zu widerrufen. Der Kunde ermächtigt gleichzeitig hiermit die EMS, wenn diese nicht personenidentisch mit dem Netzbetreiber sind, im Namen und im Auftrag des Kunden, sofern dieser noch nicht besteht und der Kunde Anschlussnehmer ist, einen Netzanschlussvertrag abzuschließen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für die EMS nicht begründet. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Abschluss Kosten, wird er vorher von der EMS hierüber informiert. Der Kunde ist berechtigt, die Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.

6. Übergangsregelung

6.1 Der Vertrag ersetzt ab seinem Beginn alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EMS über die Lieferung von Strom an die im Datenblatt genannte Entnahmestelle.

6.2 Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander aus Stromlieferungen der EMS an den Kunden vor dem in Ziffer 6.1 genannten Zeitpunkt richten sich nach den Regelungen, die zwischen den Parteien bei Entstehung dieser Ansprüche und Verpflichtungen bestanden haben.

7. Datenschutz

Die Daten des Kunden nach diesem Vertrag werden von der EMS automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz sowie die diesbezüglichen Regelungen am Ende der AGBS wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

8. Widerrufsbelehrung bei Verbrauchern

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (erfolgt die Widerrufsbelehrung nicht unverzüglich nach Vertragsschluss: vier Wochen) ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt

dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Energieversorgung Münchberg – Schwarzenbach/Saale (EMS) GmbH & Co. KG,
Mühlgasse 5, 95213 Münchberg,
Telefax: 09251-9918-18,
E-Mail: info@energie-von-ems.de**

Widerrufsfolgen:

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurück-gewähren, müssen Sie uns insofern ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kunde

**Anlagen: Preisblatt (Anlage 1)
AGBS (Anlage 2)**

Stand: August 2010 EW/EP/VH

Anlage 2 zum Grundversorgungsvertrag Strom
gültig ab dem 14.03.2022

1. Preise für die Stromlieferung

Preisblatt zur Grundversorgung

Grundversorgung		Tarifkunden	
		Nettopreis inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer	Endpreis inkl. 19,00 % MwSt
<u>Für Kunden ohne Leistungsmessung</u>			
ohne Schwachlastregelung bis 30.06.2022 Arbeitspreis		50,00 Cent/kWh	59,50 Cent/kWh
mit Schwachlastregelung bis 30.06.2022 Arbeitspreis HT Arbeitspreis NT ^{*)}		50,00 Cent/kWh 50,00 Cent/kWh	59,50 Cent/kWh 59,50 Cent/kWh
ohne Schwachlastregelung ab 01.07.2022 Arbeitspreis			
mit Schwachlastregelung ab 01.07.2022 Arbeitspreis HT Arbeitspreis NT ^{*)}		46,28 Cent/kWh 46,28 Cent/kWh	55,07 Cent/kWh 55,07 Cent/kWh
fester Leistungspreis je Kundenanlage		64,42 €/Jahr	76,66 €/Jahr
Verrechnungspreise			
Wechselstromzähler		27,33 €/Jahr	32,52 €/Jahr
Drehstromzähler		37,76 €/Jahr	44,93 €/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung		74,65 €/Jahr	88,83 €/Jahr
Tarif- oder sonstige Schaltung		22,05 €/Jahr	26,24 €/Jahr
Stromwandlersatz		33,75 €/Jahr	40,16 €/Jahr

^{*)} Die Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) dauert bis auf weiteres:

an Werktagen (Montag bis Freitag)	von 22.00 Uhr	bis	6.00 Uhr
am Wochenende (Samstag bis Montag)	von Samstag 13.00 Uhr	bis Montag	6.00 Uhr

Die Arbeits- und Verbrauchspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabeverordnung-KAV) vom 09. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh (mit Umsatzsteuer 0,72 Cent/kWh), für sonstige Stromlieferungen 1,32 Cent/kWh (mit Umsatzsteuer 1,57 Cent/kWh). Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Außerdem sind alle sonstigen gesetzlichen Abgaben enthalten.



Energieversorgung Münchberg-
Schwarzenbach/Saale GmbH & Co. KG

Abschlagszahlungen (inkl. 19 % MwSt) werden wie folgt fällig:

ab dem	<input type="checkbox"/>	15.02. je	_____	€
	<input type="checkbox"/>	15.03. je	_____	€
	<input type="checkbox"/>	15.04. je	_____	€
	<input type="checkbox"/>	15.05. je	_____	€
	<input type="checkbox"/>	15.06. je	_____	€
	<input type="checkbox"/>	15.07. je	_____	€
	<input type="checkbox"/>	15.08. je	_____	€
	<input type="checkbox"/>	15.09. je	_____	€
	<input type="checkbox"/>	15.10. je	_____	€
	<input type="checkbox"/>	15.11. je	_____	€
	<input type="checkbox"/>	15.12. je	_____	€

2. Pauschalen

Kosten der

Zahlungsaufforderung (Abschnitt IV Ziff. 6.2 AGBS) je Mahnstufe	5,00 €
Unterbrechung des Stromlieferverhältnisses (Abschnitt VI Ziff. 1.1 und 1.2 AGBS) derzeit	65,45 €
Wiederherstellung des Stromlieferverhältnisses (Abschnitt VI Ziff. 1.3 AGBS) derzeit	65,45 €

Allgemeine Grundversorgungsbedingungen – Strom (AGBS)

I. Begriffsbestimmungen

II. Grundversorgung

1. Bedarfsdeckung
2. Art der Versorgung
3. Voraussetzung der Grundversorgung
4. Umfang der Grundversorgung
5. Haftung bei Versorgungsstörungen
6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

III. Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

1. Messeinrichtungen
2. Ablesung
3. Zutrittsrecht
4. Vertragsstrafe

IV. Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung
2. Abschlagszahlungen
3. Vorauszahlungen
4. Sicherheitsleistungen
5. Rechnungen und Abschläge
6. Zahlung und Verzug
7. Berechnungsfehler

V. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

1. Lieferantenwechsel
2. Lieferantenkonkurrenz

VI. Unterbrechung und Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Versorgung
2. Ordentliche Kündigung
3. Fristlose Kündigung

VII. Entgelte, Ersatzversorgung und Sonstiges

1. Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten
2. Ersatzversorgung
3. Gerichtsstand
4. Änderung der AGBS und der Ergänzenden Bedingungen
5. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Allgemeine Grundversorgungsbedingungen – Strom (AGBS)

I. Begriffsbestimmungen

1. Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder vom Versorger betrieben werden.
2. Entnahmestelle ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. Kunde ist der Haushaltskunde, der überwiegend Strom für den Eigenverbrauch kauft und in der Grundversorgung vom Grundversorger nach § 36 EnWG mit Strom beliefert wird.
4. Kundenanlagen sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. Netzbetreiber ist der Betreiber des Verteilernetzes.
7. Strom ist elektrische Energie.
8. Stromlieferant ist eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Strom zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.
9. Grundversorgungsvertrag ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde vom Versorger im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 EnWG mit Strom beliefert wird.
10. Grundversorger sind die Stadtwerke.
11. Verteilernetz ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

II. Grundversorgung

1. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2. Art der Versorgung

- 2.1 Der Grundversorger kann im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abschließen. Er trifft die ihm möglichen Maßnahmen, um dem Kunden an der Entnahmestelle, zu dessen Nutzung der Kunde nach dem Anschlussnutzungsverhältnis zwischen ihm und dem Netzbetreiber berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und AGBS zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Der Strom wird im Rahmen der Grundversorgung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 2.3 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen

Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

3. Voraussetzung der Grundversorgung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom durch den Grundversorger auf der Grundlage des Grundversorgungsvertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschluss- und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis besteht.
- 3.2 Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses keine weitergehenden Rechte geltend machen als der Anschlussinhaber nach dem Netzanschlussvertrag.

4. Umfang der Grundversorgung

Der Grundversorger wird den Strombedarf des Kunden im Rahmen von § 36 EnWG befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe von Ziffer 2 jederzeit Strom zu den jeweils geltenden Allgemeinen Preisen und AGBS an der Entnahmestelle zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht, soweit

- a) die Allgemeinen Preise zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- b) und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat, oder
- c) und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt, einer Störung des Netzbetriebes oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist oder ihm dies im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

5. Haftung bei Versorgungsstörungen

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach Abschnitt VI. Ziffer 1 beruht.

- 5.2 Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch die Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgefunden werden können.

6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

- 6.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 6.2 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung können vom Grundversorger in Ergänzenden Bedingungen geregelt werden. Der Grundversorger kann solche ergänzenden Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

III. Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

1. Messeinrichtungen

- 1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG.
- 1.2 Messstellenbetreiber im Sinne von Abschnitt III. Ziffer 1.1 ist der örtliche Netzbetreiber, wenn der Anschlussnutzer nicht eine hiervon abweichende Regelung gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG trifft oder zwischen Grundversorger und dem Kunden etwas anderes vereinbart ist.

- 1.3 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Grundversorger und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- 1.4 Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsgrenzen überschreiten, sonst dem Kunden.

2. Ablesung

- 2.1 Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.
- 2.2 Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt IV.,
 - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder
 - c) bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung
 erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 bei einer eigenen Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Be-

rücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters, des Netzbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Abschnitt III. Ziffer 2 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen uneingeschränkt zugänglich sind. Von Unternehmen im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

4. Vertragsstrafe

4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

4.2 Eine Vertragsstrafe kann vom Grundversorger auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Allgemeinen Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.

4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Abschnitt III. Ziffer 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

IV. Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung

1.1 Der Stromverbrauch wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 EnWG abgerechnet.

1.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erfäbabhängiger Abgabensätze.

1.3 Kommt der Grundversorgungsvertrag nach § 2 Abs. 2 StromGVV zustande, ist eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

2. Abschlagszahlungen

2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2.2 Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

2.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich vom Grundversorger erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Grundversorgungsvertrages werden vom Grundversorger zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

3. Vorauszahlungen

3.1 Der Grundversorger ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

3.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

3.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten.

4. Sicherheitsleistung

4.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 3 nicht bereit oder in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen, die mindestens das Zweifache des voraussichtlichen monatlichen Entgelts nach dem Grundversorgungsvertrag beträgt.

4.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

4.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

4.4 Die Sicherheit wird vom Grundversorger zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen für das berechtigte Verlangen nach einer Vorauszahlung nicht mehr gegeben sind.

5. Rechnungen und Abschläge

5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden vom Grundversorger verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Grundversorger vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen.

5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird vom Grundversorger der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen wird der Grundversorger hinweisen.

6. Zahlung und Verzug

6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur dann, wenn die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers vorliegt. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

6.3 Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Berechnungsfehler

7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der Fehlerbetrag auszugleichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

7.2 Ansprüche nach Abschnitt IV. Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

V. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

1. Lieferantenwechsel

1.1 Der Wechsel des Kunden zu einem anderen Stromlieferanten ist - unter Beachtung der vereinbarten Vertragslaufzeit - nur zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde den Grundversorgungsvertrag mit dem Grundversorger mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf des Monats vor dem beabsichtigten Lieferbeginn durch den neuen Stromlieferanten kündigt. Dies gilt nicht im Rahmen der Ersatzversorgung.

1.2 Für den Wechsel des Stromlieferanten wird der Grundversorger kein Entgelt erheben.

1.3 Zu dem Termin, zu dem der Kunde seinen Stromlieferanten wechselt, erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes. Auf Verlangen des Grundversorgers hat der Kunde den Zählerstand selbst abzulesen und dem Grundversorger spätestens einen Monat nach dem Wechsel des Stromlieferanten in Textform mitzuteilen.

2. Lieferantenkonkurrenz

2.1 Eine Lieferantenkonkurrenz liegt vor, wenn die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Stromlieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen wird.

2.2 Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Stromlieferanten statt, erfolgt die Strombelieferung des Kunden durch den Stromlieferanten, der die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden an den Netzbetreiber zuerst mitgeteilt hat.

VI. Unterbrechung und Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Versorgung

- 1.1 Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Grundversorgungsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 – 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EURO in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Grundversorger und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 1.3 Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 1.4 Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden wird der Grundversorger die Berechnungsgrundlagen nachweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

2. Ordentliche Kündigung

- 2.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- 2.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.3 Der Grundversorger wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Grundversorgungsvertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

3. Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen von Abschnitt VI. Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt VI. Ziffer 1.2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Abschnitt VI. Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

VII. Entgelte, Ersatzversorgung und Sonstiges

1. Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten

- 1.1 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Grundversorgers ergibt sich aus dem Preisblatt des Grundversorgers, das als vereinbart gilt. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Grundversorger erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Grundversorger die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 1.2 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde kann bei einer Preisänderung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des nächsten Kalendermonats den Versorgungsvertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll vom Grundversorger innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigt werden. Der Grundversorger wird kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch einen entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 1.3 Behördlich genehmigte Entgelte sind für den Kunden verbindlich. Wird die Entscheidung einer Behörde zu einem vom Kunden dem Grundversorger geschuldeten Entgelt rechtskräftig wieder aufgehoben, so gelten zwischen dem Kunden und dem Grundversorger die rechtskräftig festgestellten Entgelte als vereinbart und zwar zu dem in der rechtskräftigen Entscheidung festgelegten Zeitpunkt, wenn dies eine Partei verlangt. Der Differenzbetrag zwischen der Entscheidung der Behörde und der späteren rechtskräftigen Entscheidung für zurückliegende Zeiträume ist dann zwischen dem Kunden und dem Grundversorger auszugleichen, wobei § 247 BGB ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprüngliche Entscheidung der Behörde ergangen ist.

- 1.4 Änderungen der im Preisblatt angegebenen Preise gelten vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Preisänderung dieser in Textform widerspricht, der Grundversorger bei der öffentlichen Bekanntgabe der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Grundversorger und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt, der Kunde über einen Zeitraum von sechs Wochen hinaus weiterhin Strom vom Grundversorger bezieht und die auf die Preisänderung folgende nächste Abschlagszahlung beim Grundversorger eingeht. Abschnitt VII Ziffer 1.2 Satz 6 bleibt hiervon unberührt.

2. Ersatzversorgung

- 2.1 Sofern der Kunde über das Energieversorgungsnetz Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, gilt der vom Kunden aus dem Energieversorgungsnetz entnommene Strom als von dem Energieversorgungsunternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist. Dabei gelten die hierzu vom Unternehmen veröffentlichten allgemeinen Preise. Das Unternehmen kann die Ersatzversorgung des Kunden verweigern, wenn diese für das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist oder eine Ausnahme nach § 37 EnWG von der Ersatzversorgung vorliegt. Für die nach Satz 1 zustande gekommene Ersatzversorgung gelten zwischen dem Kunden und dem Unternehmen die vorliegenden AGBS in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Das Unternehmen nach Abschnitt VII. Ziffer 2.1 Satz 1 kann den Stromverbrauch, der auf die erfolgte Ersatzversorgung nach Ziffer 2.1 entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen.
- 2.3 Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Abschnitt VII. Ziffer 2.1 Kenntnis, hat er das Unternehmen nach Ziffer 2.1 Satz 1 hierüber unverzüglich zu informieren.
- 2.4 Der nach Abschnitt VII. Ziffer 2.1 zu Stande gekommene Vertrag über die Ersatzversorgung des Kunden endet, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden wieder auf der Grundlage eines wirksamen Stromliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Nach dem Ablauf von drei Monaten besteht für den Kunden kein Anspruch mehr gegen das Unternehmen auf eine Ersatzversorgung.
- 2.5 Für die Ersatzversorgung gelten Abschnitt II. Ziffer 2 bis 7, Abschnitt III. Ziffer 1, 2 und 4, Abschnitt IV. und V., Abschnitt VI. Ziffer 1 und 3 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung Abschnitt VI. Ziffer 2.3 entsprechend. Abschnitt III. Ziffer 2.2 gilt mit der Maßgabe, dass das Unternehmen den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- 2.6 Das Unternehmen nach Abschnitt VII. Ziffer 2.1 Satz 1 wird dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung mitteilen. Dabei wird es ebenfalls mitteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung für die Fortsetzung des Strombezuges der Abschluss eines neuen Stromliefervertrages durch den Kunden erforderlich ist.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag der Ort der Stromentnahme durch den Kunden, bei Kunden, die Kaufleute sind, der Sitz des Grundversorgers.

4. Änderung der AGBS und der Ergänzenden Bedingungen

Änderungen der AGBS und der Ergänzenden Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgt. Der Grundversorger wird die Änderungen am Tag der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite veröffentlichen. Abschnitt VII. Ziffer 1.2 Satz 3, 4 und 6 sowie Ziffer 1.4 gelten entsprechend.

5. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- 5.1 *Der Kunde willigt darin ein, dass der Grundversorger die sich aus den Vertragsunterlagen und der Durchführung des Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Kunden erhebt, verarbeitet, nutzt und im erforderlichen Umfang diese Daten an Dritte weitergibt, sofern dies zur Durchführung des Grundversorgungsvertrages erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Kunden nach Satz 1 können die Leistungen des Grundversorgers gegenüber dem Kunden nicht oder nur unzureichend erbracht werden.*
- 5.2 *Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte gemäß Ziffer 5.1 durch den Grundversorger erfolgt nur unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG und im Rahmen der Einwilligung nach Ziffer 5.1 sowie mit der Maßgabe, dass der Dritte die erhaltenen Daten vertraulich sowie unter Beachtung des BDSG verwendet und er ein berechtigtes Interesse an diesen Daten hat.*
- 5.3 *Der Kunde ist berechtigt, vom Grundversorger Auskunft über die zu seiner Person beim Grundversorger gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten vom Grundversorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.*